

Überobligatorische Pensionskassenrente und der Zugriff des deutschen Fiskus

Aufgrund der gefestigten Rechtsprechung des deutschen Bundesfinanzhofs ist bei der Besteuerung von Pensionskassenleistungen in Deutschland zu unterscheiden, ob diese aus dem obligatorischen oder überobligatorischen Kapital finanziert werden. Dabei wird eine Kapitalauszahlung oder Rente aus dem Obligatorium einer deutschen gesetzlichen Rentenzahlung steuerlich gleichgestellt. Wenn die Leistung aus dem Überobligatorium finanziert wird, handelt es sich um eine Kapitalrückzahlung. Bei dem Zufluss einer Einmalkapitalzahlung liegen unstreitig steuerrechtlich Einkünfte aus Kapitalvermögen vor. Dies gilt jedoch auch bei der Auszahlung in Rentenform. In einem Grundsatzurteil (VIII 4/18) hat der Bundesfinanzhof bereits im Jahr 2021 festgestellt, dass somit nicht ein Ertragsanteil nach der Regelung gem. § 22 EStG für laufende private Renten jährlich zu versteuern ist. Erst nach vollständiger Rückzahlung des der Verrentung zugrunde liegenden Kapitals wird ein dann steuerpflichtiger Kapitalertrag erzielt. Soweit die Pensionskassenmitgliedschaft vor 2005 begründet wurde, bedeutet dies, dass der überobligatorische Teil der Rentenzahlungen in Deutschland steuerfrei ist wie eine Einmalkapitalzahlung. Bei Beginn der Mitgliedschaft in einer Schweizer Pensionskasse ab 2005 müsste vergleichsweise der Saldo aus den überobligatorischen Sparbeiträgen und dem der Rente zugrundeliegenden überobligatorischen Kapital als „Kapitalertrag“ herangezogen und ggf. auf eine aktuarisch ermittelte Laufzeit der Rente als „gestaffelte Kapitalauszahlungen“ verteilt werden. Für eine derartige nachgelagerte Besteuerung fehlt jedoch bisher eine steuergesetzliche Grundlage in § 20 EStG. Eine individuelle Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die anteiligen jährlichen Kapitaleinkünfte, die in einer aus dem überobligatorischen Kapital finanzierten Pensionskassenrente enthalten sind, ist zudem schwierig wegen des diversifizierten Sparprozesses in den Schweizer Pensionskassen. Es sind vielfach auf arbeitsrechtlicher und reglementarischer Basis freiwillige überobligatorische Sondereinzahlungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in die Schweizer Pensionskassen üblich, verbunden mit variabler Verzinsung auf das überobligatorische Sparkapital und Absenkungen in Verlauf der Niedrigzinsphase.

Das o.a. Urteil des Bundesfinanzhofs erging zur Besteuerung einer deutschen Privatrente. Das Bundesfinanzministerium hat bisher das Urteil nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht und somit ist es von den Finanzämtern in vergleichbaren Fällen nicht anzuwenden. Für die Besteuerung einer Schweizer Pensionskassenrente in Deutschland bedeutet dies, dass der als überobligatorisch ausgewiesene Anteil mit dem jeweiligen Ertragsanteil steuerpflichtig veranlagt wird und gegen die Einkommensteuerbescheide unter Hinweis auf das a. o. BFH-Urteil Einspruch eingelegt werden kann, um von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu profitieren.